

**Fachprüfungsordnung für den  
weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang  
„Pädagogik der Kindheit“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 20. Januar 2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ als Satzung erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium, Vorqualifikation
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Wahlpflichtmodul
- § 7 Benotung von Modulen, Gesamturteil
- § 8 Bachelor-Arbeit
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Einstufungsprüfungsordnung

## **§1**

### **Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Arts“ - Abkürzung: „B.A.“

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium.

## **§ 3**

### **Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium, Vorqualifikation**

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich im Inland abgeschlossene Ausbildung zur\* zum

- Staatlich anerkannten Sozialassistent\*in,
- Staatlich geprüften Kinderpfleger\*in,
- Staatlich anerkannten Erzieher\*in,
- Staatlich anerkannten Diplom-Sozialpädagog\*in bzw. Diplom-Sozialarbeiter\*in,
- Erziehungswissenschaftler\*in,
- Staatlich anerkannten Heilpädagog\*in bzw. Heilerziehungspfleger\*in,
- Lehramtsperson mit erstem Staatsexamen,
- Gemeindepädagog\*in,
- Tanzpädagog\*in, Musikpädagog\*in, Sportpädagog\*in und Theaterpädagog\*in oder

- Absolvent\*in fachlich entsprechender Bachelor-, Magister oder Masterstudiengänge.

(3) Der Zugang zum Studium ist zudem auch für Personen mit einer dreijährigen Berufstätigkeit ohne pädagogische Berufsqualifikation nach Absatz 2 durch den Nachweis der pädagogischen Eignung über eine Einstufungsprüfung auf Grundlage der Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester (Anlage 3 der Fachprüfungsordnung) möglich. Zur Feststellung der pädagogischen Eignung ist der Nachweis einer einschlägigen pädagogischen Praxiserfahrung von mindestens 20 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten zu erbringen.

(4) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung laut Absatz 2 sowie das Bestehen der Einstufungsprüfung und die pädagogische Praxiserfahrung laut Absatz 3 wird auf Grundlage der Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung ist, mit 30 ECTS-Punkten angerechnet. Zugelassen zum Studium wird nur, wer 30 ECTS-Punkte erfolgreich angerechnet bekommt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt.

(5) Zusätzliche außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können laut § 20 Absatz 5 Landeshochschulgesetz auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(6) Voraussetzung für die Zulassung, zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist der Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit während des weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiums von mindestens 20 Stunden wöchentlich. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzuweisen.

## **§ 4**

### **Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung**

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung ist im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ eine Präsentation vorgesehen.

Eine Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Lecture-Performance und / oder Präsentationssoftware und / oder Poster und / oder Tutorial und / oder Handout und / oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).

## **§ 5**

### **Prüfungstermine**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

## **§ 6**

### **Wahlpflichtmodul**

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Wahlpflichtmodul vorgesehen. Hierbei können Studierende zwischen den Modulen „Qualitative Sozialforschung“ und „Quantitative Sozialforschung“ wählen

## **§ 7**

### **Benotung von Modulen, Gesamturteil**

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 8 Bachelor-Arbeit**

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Der Zeitpunkt der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 25 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den\*die Kandidat\*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Sie beträgt 12 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 10 ECTS-Punkte vergeben.

### **§ 9 Wiederholung von Prüfungen** (§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des\* der Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

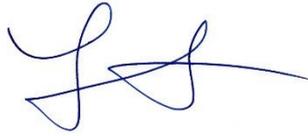
(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Sommersemester 2022 im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 19. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20. Januar 2022.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21. Januar 2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*